

Amts = Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

N^o 36.

Marienwerder, den 7. September

1898.

Die Nummer 31 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10 024 die Verordnung über die den Justiz-Beamten bei Dienstgeschäften außerhalb des Gerichts-orts zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten, vom 6. August 1898; unter

Nr. 10 025 die Verordnung, betreffend die Gewährung von Staatszuschüssen an diejenigen politischen Gemeinden und Schulverbände, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Dienstvermögen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 3. März 1897 einen Ausfall an Staatsbeiträgen erleiden, vom 8. August 1898; unter

Nr. 10 026 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Cochem, Stromberg, Wittburg, Daun, Hermeskeil, Hillesheim, Merzig, Perl, Saarburg, Wadern, Weyweiler und Wittlich, vom 19. August 1898; und unter

Nr. 10 027 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Frankfurt a. M., vom 24. August 1898.

Die Nummer 32 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10 028 die Verordnung, betreffend den Nachtrag zu dem Statut der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollern'schen Lande vom 10. August 1888, vom 17. August 1898.

Die Nummer 42 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2512 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera, vom 27. August 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

1) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Büreaugehülfen Hermann M o e n c h in Schönberg zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schönberg, Kreises Rosenberg, an Stelle des Büreaugehülfen Alfred Menz zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 27. August 1898.

Der Ober-Präsident.

2) Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Land-
Ausgegeben in Marienwerder am 8. September 1898.

wirtschaft, Domainen und Forsten ist die Simbucht (auch Marling genannt) in dem Sommer See zum Reichschronrevier erklärt. In Folge dessen wird hierdurch die Bekanntmachung vom 2. November v. Js. — Amtsbl. Nr. 45 für 1880 — durch welche die nordwestliche Ecke des auf der Grenze des Bütow'er und Konitzer Kreises belegenen Sommer Sees zum Reichschronrevier erklärt worden ist, aufgehoben.

Marienwerder, den 31. August 1898.

Der Regierungs-Präsident.

3) Bekanntmachung.

Die Stelle des Anstaltsarztes an der Strafanstalt Mewe, mit welcher eine jährliche Remuneration von 1050 Mark verbunden ist, wird zum 1. Januar l. Js. frei. Bewerber wollen sich unter Vorlage des Lebenslaufes, des Prüfungszeugnisses als Arzt im Original oder beglaubigter verstempelter Abschrift, sowie sonstiger auf ihre Thätigkeit bezüglicher Zeugnisse und unter Angabe der ausdrücklichen Versicherung, daß sie in der mikroskopischen Untersuchung von Lungenauswurf auf Tuberkelbazillen geübt und erfahren sind, binnen 6 Wochen bei mir melden. Abschrift des Vertragsentwurfes und der Dienstanweisung wird gegen Erstattung der Abschreibgebühr von hier aus auf Verlangen übersandt. Die Ausübung der Privatpraxis ist, soweit der Dienst an der Strafanstalt dadurch nicht leidet, gestattet.

Marienwerder, im August 1898.

Der Regierungs-Präsident.

4) Bekanntmachung.

Wir haben dem Königl. Forstkassen-Rendanten Schulz zu Stegers die Ermächtigung ertheilt, an Stelle des ausgeschiedenen Kassengehülfen Leo Sporleder seinen Sohn Fritz Schulz anzunehmen und sich in Abwesenheitsfällen auf der Kasse durch den letzteren, für dessen Amtshandlungen der Rendant jedoch die volle persönliche Verantwortung zu tragen hat, vertreten zu lassen. Dem Kassengehülfen Fritz Schulz ist infolgedessen die Befugniß zur Ausstellung gültiger Kassenquittungen beigelegt.

Die durch die Bekanntmachung vom 17. September 1894 dem bisherigen Kassengehülfen Leo Sporleder beigelegte gleiche Befugniß wird hiermit zurückgezogen.

Marienwerder, den 24. August 1898.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

5)

V e r z e i c h n i s s

derjenigen Personen, welche auf Grund gerichtlichen Erkenntnisses oder in Folge polizeilicher Anordnung aus dem Regierungsbezirk Marienwerder in der Zeit vom 1. Januar bis Ende Juni 1898 des Landes verwiesen sind.

Nr.	Zu- N a m e n	Vor- N a m e n	Stand	Alter	Größe	Haare	Augen	Zähne	Beson- dere Kenn- zei- chen	Grund der Ausweisung und Angabe des Staates, nach welchem der Aus- gewiesene sich ge- wendet hat.
				Jahre	m					
1	Michulska geb. Jaczynska	Rafimira	Maurerfrau	20	1 56	dunkel	blau	vollzählig	keine	Ist durch Erkenntnis des königlichen Schöffengerichts zu Thorn vom 6. November 1897 wegen Diebstahls mit 1 Monat Gefängnis bestraft. Rußland.
2	Rubelmann	Izig	Handels- mann	26	1 56	dunkel- braun	grau	dto.	dto.	Hat sich lästig gemacht. Rußland.
3	Gawronska	Ma- rianna	Maurerfrau	54	1 65	dunkel	blau- grau	fehlerhaft	dto.	dto.
4	Gawronski	Anton	Maurer- gefelle	26	1 81	dto.	blau	vollzählig	dto.	Ist durch Urtheil des Landgerichts zu Thorn vom 24. März 1897 wegen Diebstahls, Unterschlagung und versuchten Betruges zu 7 Monaten Gefängnis und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr verurtheilt. Rußland.
5	Gawronski	Johann	Maurer- lehrling	17	1 70	dunkel	blau- grau	dto.	dto.	Hat sich lästig gemacht. Rußland.
6	"	Joseph	Schulknabe	12	1 30	dto.	dto.	dto.	dto.	dto.
7	"	Boles- laus	Maurer	22						dto.
8	Truczinska	Micha- lina	unverehelicht	27	1 50	schwarz	schwarz	dto.	dto.	Ist durch Erkenntnis des königlichen Schöffengerichts zu Thorn vom 4. Dezember 1897 wegen Diebstahls und falscher Namensführung mit 1 Woche Gefängnis und 3 Tagen Haft bestraft. Rußland.
9	Leszniewska	Anna	unverehelicht	18	1 60	dunkel- blond	braun	dto.	dto.	Ist 2 mal wegen Diebstahls und 1 mal wegen Uebertretung der sittenpolizeilichen Vorschriften bestraft. Rußland.
10	Wienstowski	Franz	Arbeiter	27	1 66	dto.	grau	dto.	dto.	Ist durch Erkenntnis des Schöffengerichts zu Thorn vom 1. März 1898 wegen Uebertretung des § 360° Str.-Ges.-B. mit 14 Tagen Haft bestraft. Rußland.

Nr.	Zu- N a m e n	Vor-	Stand	Alter	Größe	Haare	Augen	Zähne	Beson- dere Kenn- zei- chen	Grund der Ausweisung und Angabe des Staates, nach welchem der Aus- gewiesene sich ge- wendet hat.
				Jahre	m					
11	Muszinski	Marian	Schmiede- geselle	27						Hat sich lästig ge- macht. Rußland. dto.
12	Kowalski	Franz	Arbeiter	21						

Vorstehendes Verzeichniß bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.
Marienwerder, den 1. September 1898.

Der Regierungs-Präsident.

6) Bekanntmachung.

Durch die rechtskräftigen Beschlüsse des Kreis-
ausschusses des Kreises Czarnikau vom 19. August 1897
und 15. Januar 1898 sind die Parzellen 20, 21, 22,
23, 24 und 25 des Kartenblatts 6 der Gemarkung
Schönlanter Forst mit einer Gesamtfläche von 6,2910 ha
in kommunaler Beziehung von dem Forstgutsbezirke
Schönlanke, im Kreise Czarnikau, Regierungsbezirk
Bromberg, abgezweigt und mit der im Kreise Dt. Krone,
Regierungsbezirk Marienwerder, belegenen Landge-
meinde Dolsiusbruch vereinigt worden.

Diese Beschlüsse sind durch Allerhöchsten Erlaß
vom 25. v. Mts. bezüglich der dadurch bedingten Ver-
änderung der Grenze zwischen den Kreisen Czarnikau
und Dt. Krone genehmigt worden.

Bromberg, den 16. Juli 1898.

Der Regierungs-Präsident.

7) Deich- und Vorfluths-Ordnung

für den

Weichsel-Nogat-Deichverband.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 10 des Statuts für den
Weichsel-Nogat-Deichverband vom 20. Juni 1889 und
des § 25 der Allgemeinen Bestimmungen für künftig
zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853,
sowie des § 24 des Deichgesetzes vom 28. Januar
1848 erlasse ich gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes
über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und
der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine
Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 mit Zustimmung
des Bezirksausschusses die nachstehende Polizeiverordnung:

§ 1. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften
der nachstehenden Deich- und Vorfluthsordnung für den
Weichsel-Nogat-Deichverband werden, falls nicht nach
den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen eintreten,
mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögens-
falle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 2. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit
dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 27. Oktober 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Holwede.

Zum Schutz der Deich-Vorfluths-Brücken und
Wege-Anlagen wird die nachstehende Ordnung erlassen:

I. Aufsicht des Deichhauptmanns.

§ 1. Die Gemeinde-Behörden der zum Deich-
verbande gehörigen Ortschaften (Städte, Gemeinden,
Gutsbezirke) sowie die Vorsteher der Deich- und Ent-
wässerungs-Genossenschaften und derjenigen Ent- und
Bewässerungs-Verbände, deren Verhältnisse noch nicht
auf Grund des § 18 des Statuts vom 20. Juni 1889
geregelt sind, sind verpflichtet, in allen das Deichwesen,
die Ent- und Bewässerung oder die Unterhaltung der
Wegeanlagen auf dem Deichgebiet betreffenden An-
gelegenheiten die Anweisungen des Deichhauptmanns,
mögen diese unmittelbar von ihm, oder in seinem Auf-
trage von den Revier-Deichgeschworenen ausgehen, zu
befolgen und vorbehaltlich späterer Beschwerde bei Ver-
meidung der Anwendung der gesetzlichen Zwangsmaß-
regeln und eventueller Disziplinar-Bestrafung durch die
zuständigen Aufsichtsbehörden ohne Weigerung aus-
zuführen.

**II. Naturalleistungen der Deich-
genossen.**

§ 2. Sofern auf Grund des § 24 des Statuts
vom 20. Juni 1889 Naturalleistungen zu den Deich-
arbeiten erfordert werden, sind dieselben ortschaftsweise
auf Grund des Deichkatasters zu vertheilen. An dem
durch den Deichgeschworenen bestimmten Tage hat der
Gemeindevorsteher oder ein geeigneter bevollmächtigter
Vertreter desselben an der Arbeitsstelle zu erscheinen,
um sich die erforderlichen Dienstleistungen bezeichnen
und über die Art und Weise, sowie über die Zeit der
Inangriffnahme der Arbeit befehlen zu lassen. Ge-
schieht dies nicht, so wird nichtsdestoweniger mit der
Vertheilung der Dienste vorgegangen, auf spätere Ein-
wendungen aber keine Rücksicht genommen.

§ 3. Zur Ausführung der Natural-Deicharbeiten
hat jede deichpflichtige Ortschaft die auf sie vertheilten
Handarbeiter, bespannten Wagen, Materialen und
Geräthschaften an dem bestimmten Tage an dem Ar-
beitsplaze zu stellen. Die Arbeiter sind durch deich-
pflichtige Hofbesitzer als Regenten, welche sich durch
ihre großjährigen Söhne oder geeigneten Wirthschafts-
verwalter vertreten lassen können, zu beaufsichtigen.
Die Regenten haben die Kontrolle über die Arbeits-
geräthe, Gespanne und Mannschaften zu führen, die
Arbeiter zur Thätigkeit anzuhalten und darauf zu
sehen, daß die Bauten nach den gegebenen Vorschriften
ausgeführt werden, zu welchem Zwecke sie den Weisungen

des Revier-Deichgeschworenen, beziehungsweise des Deichhauptmanns oder des Deichinspectors nachzukommen haben.

§ 4. Als Handarbeiter und Fuhrleute dürfen nur gesunde und kräftige Leute gestellt werden, Kinder, alte, schwache, kranke oder weibliche Personen werden zu den Dienstleistungen nicht angenommen.

Die Pferde müssen gesund und brauchbar, die Arbeitsgeräthe gut und dauerhaft, sowie die Materialien brauchbar und den gegebenen Vorschriften entsprechend sein.

Im Falle die Gestellungen und Lieferungen nicht pünktlich stattfinden und nicht von tadelloser Beschaffenheit sind, ist abgesehen von Festsetzung der verwirkten Strafe der Deichhauptmann berechtigt, an Stelle der fehlenden oder unbrauchbaren Mannschaften, Gespanne, Geräthe und Materialien Ersatz auf Kosten des Verpflichteten zu beschaffen oder die Nachlieferung zu beanspruchen.

III. Betrieb und Sicherung der Fernsprechanlagen.

§ 5. Den Betrieb der Fernsprechstellen überwacht ein vom Deichamt bestellter Aufsichtsbeamter. Derselbe hat den Apparat ständig zu beaufsichtigen und darauf zu achten, daß er nicht beschädigt, sondern benutzungsfähig erhalten wird. Für die durch eigenmächtige Außerbetriebsetzung des Fernsprechers oder dessen Beschädigung entstehenden Unkosten ist der Beamte haftbar. Sofern seitens des Deichhauptmanns der fortgesetzte Betrieb der Leitung zu Deich- und Eiswachzwecken angeordnet wird, hat der beim Fernsprecher angestellte Beamte jeden Anruf nach den ihm erteilten Anweisungen unverzüglich zu beantworten und die verlangte Auskunft zu erteilen.

Zu diesem Zweck ist der Fernsprecher unausgesetzt entweder von dem Beamten selbst, oder durch einen zuverlässigen Vertreter zu beobachten.

§ 5a. Die ausschließlich dem innern Dienste der Deichverbände gewidmeten Fernsprech-Anlagen in allen ihren Theilen und Zubehörungen dürfen weder vorsätzlich noch fahrlässig beschädigt oder zerstört werden, auch ist es verboten, Veränderungen an denselben vorzunehmen, durch welche der Betrieb dieser Anlagen verhindert oder gefährdet wird. Diese Bestimmung gilt auch für die mit der Beaufsichtigung oder Bedienung der deichamtlichen Fernsprechanlagen betrauten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb hindern oder gefährden.

§ 5b. An denjenigen Stellen der Wasserstraßen, an welchen Telegraphenkabel für die deichamtlichen Fernsprech-Leitungen gelegt sind, werden Warnungstafeln mit der Aufschrift „Telegraph“ aufgestellt.

Schiffe, Rähne, Flöße oder andere Wasserfahrzeuge dürfen Anker oder andere Hemmungsmittel, welche an diesen Fahrzeugen befestigt sind, je 100 m ober- und unterhalb dieser Warnungstafeln nicht nachschleppen

lassen; desgleichen dürfen in diesem Gebiet Anker oder Holzflößerschricden nicht ausgeworfen werden.

IV. Schutz des Deichkörpers und seines Zubehörs.

§ 6. Der Deichkörper ist sorgfältig zu unterhalten, auch ist darauf Bedacht zu nehmen, daß er ständig wehrfähig bleibt. Zu diesem Zwecke ist auf die Bildung und Erhaltung einer guten Grasnarbe hinzuwirken und der Deich von Mäusen, Maulwürfen u. s. w. zu reinigen, auch sind alle darin befindlichen Sträucher und Bäume sammt den Wurzeln auszugraben. Jährlich mindestens zweimal (zu Johanni und Michaeli) ist das Gras und Kraut auf den Böschungen von den Nutzungsberechtigten abzumähen und zu entfernen. Frische Anschlämmungen sind entweder mit Rasen zu belegen, oder es ist der erforderliche Grassamen einzusäen.

§ 7. Die Deichböschungen dürfen weder mit Vieh behütet noch auch außer auf den Auf- und Abwegen betreten werden. Das Treiben von Vieh über den Deich, auch auf den Ueberwegen ist untersagt und nur ausnahmsweise unter der Bedingung gestattet, daß die Ueberwege mit Genehmigung und nach Vorschrift des Deichhauptmanns eingefriedigt werden, andernfalls darf das Vieh nur an Stricken auf den Ueberwegen über den Deich geleitet werden. Inwieweit einzelne Theile des Deichkörpers als Weide für Schafe benützt werden können, unterliegt der Bestimmung des Deichhauptmanns.

§ 8. Das Fahren und Reiten, Treiben und Leiten von Vieh auf der Deichkrone ist verboten.

Ausnahmen hiervon finden statt:

- a. für den Verkehr der Deichbeamten im Interesse des Deichdienstes, der Eiswachen, zum Zweck der Deicharbeiten und sofern das Staatsdienstinteresse eine Benutzung der Deiche durch Staatsbeamte nöthig erscheinen läßt,
- b. für diejenigen Deichstrecken, welche als öffentliche Wege dienen,
- c. wenn in einzelnen besonders begründeten Fällen der Deichhauptmann die schriftliche Erlaubniß, welche jedoch die Berechtigten stets bei sich führen müssen, zur Benutzung der Deichkrone erteilt.

§ 9. Jede Beschädigung und Benutzung der Deiche, welche ihre Wehrfähigkeit zu beschränken geeignet ist, wird untersagt und zwar besonders:

1. Das Schleppen von Hölzern, Rähnen oder sonstigen Gegenständen über Uferbauten, durch die Rauhwehr oder über den Deichkörper,
2. Das Aufstellen und Lagern von Holz, Rähnen, Steinen, Ziegeln oder anderen Gegenständen auf den Böschungen, auf den Uferbedeckwerken, in der Rauhwehr oder den sonstigen Schutzanlagen,
3. Das Einschlagen oder Eingraben von Pfählen in den Deichkörper,
4. Das Abgraben oder Abpflügen des Deichfußes oder der Böschungen,
5. Das Eingraben von Ueberwegen in den Deich,

6. Das Eingraben von Löchern, Gräben oder sonstigen Vertiefungen in den Deichkörper.

Auf- oder Abwege an dem Deichkörper dürfen nur mit Erlaubniß des Deichhauptmanns angeschüttet werden.

§ 10. Das Beschädigen oder Zerstören der anderweitigen Anlagen für den Deichschutz oder auf dem Deichkörper, namentlich der Strauchpflanzungen, Deckwerke, Steinpflaster, Warnungstafeln, Schlagbäume, Nummersteine u. s. w. sowie das Entfernen dieser Einrichtungen von ihren Standorten ist verboten; insbesondere darf auf dem Steinpflaster, in den Strauchpflanzungen und Faschinenwerken kein Anker geworfen, kein Pfahl eingeschlagen, oder ein Ruder zum Fortbewegen des Schiffes eingestellt, auch keine Fischergeräthe aufgestellt oder besetzt werden, ebenso ist das Anmachen von Feuer in den Weidenpflanzungen auf oder an den Faschinenwerken untersagt.

§ 11. Gemäß § 27 des Statuts vom 20. Juni 1889 sind zum Schutz des Deichkörpers folgende Nutzungsbeschränkungen festgesetzt:

A. Im Binnenlande.

- a. Vor dem Fuße der Deichböschungen muß ein Schutzstreifen von einem Meter Breite liegen bleiben, welcher weder beädert noch bepflanzt, vielmehr nur zur Grasgewinnung oder zur Weide benützt werden darf,
- b. Stein-, Sand-, Torf- und Erdgruben, Teiche, Brunnen und ähnliche Vertiefungen dürfen innerhalb 75 m vom innern Fuße des Deiches nicht angelegt werden. Wird innerhalb dieser Entfernung die Anlage eines Grabens notwendig, so darf derselbe nur mit Genehmigung des Deichhauptmanns angelegt werden und nicht tiefer als ein Meter sein,
- c. Neue Gebäude dürfen nur in einer Entfernung von 20 m vom Fuße des Deiches, wie derselbe nach § 14 des Statuts ausgebaut werden soll, aufgeführt werden. Wird bei einem schon zu nahe am Deiche stehenden Gebäude ein Bau notwendig, welcher einem Neu- oder Umbau gleich zu achten ist, so soll das Gebäude ebenfalls auf 20 m vom Deichfuße zurückgelegt werden.
- d. Bäume dürfen an oder auf dem Deichkörper weder gepflanzt noch geduldet werden.

B. Im Vorlande.

- a. Jeder Vorlandsbesitzer muß sich in einer Entfernung von 50 m vom Stromufer und ebenso weit vom Deichfuße das Aufsetzen und Lagern der Baustoffe des Deichverbandes, wenn geeignete, dem Verbande gehörige Lagerstellen nicht vorhanden sind, sowie ihre Fortschaffung über das Vorland unentgeltlich gefallen lassen, auch darf das Vorland 12 m vom Deichfuße entfernt weder geädert, noch bepflanzt, noch von der Rasendecke entblößt werden,
- b. Bäume, Sträucher, Hecken, sowie Anlagen jeder Art sind im Vorlande nicht zu dulden, sofern sie

nach dem Ermessen der zuständigen Strompolizeibehörde dem Abfluß des Wassers und dem Eisgange hinderlich sind. Ausnahmen von den hier unter A gegebenen Vorschriften können in ganz besonderen Fällen vom Deichamte mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten gestattet werden.

V. Anlegung von Duellungswällen.

§ 12. Die innerhalb 75 m vom Deichfuß befindlichen oder angelegten Gräben müssen entweder verbännt, oder mit derartigen Anlagen versehen werden, welche es ermöglichen, das Quellwasser nach der Vorschrift im § 17 des Statuts vom 20. Juni 1889 anzustauen oder abzulassen.

Va. Werfen und Schließen der Ausfälle.

§ 12a. Zur Ausführung des § 19 des Statuts vom 20. Juni 1889 werden für das Werfen und Schließen der Ausfälle zur Abführung des Ueberschwennungswassers aus den Deichgebieten folgende Bestimmungen gegeben:

1. Das Deichamt bestimmt, welche Strecken der Deiche und Binnenverwallungen und in welchen Abmessungen als Ausfälle infolge eingetretenen Deichbruchs abzutragen, ferner von welchen Ortschaften diese Arbeit als Naturalleistung (§ 24 des Statuts) wie auch das Schließen der Ausfälle auszuführen ist,
2. die Anfangs- und Endpunkte der Ausfälle sind durch die Deichbehörde mit Pfählen zu bezeichnen. Auf den Pfählen ist die fartemmäßige Bezeichnung der Ausfälle, sowie deren Länge in Metern anzugeben. Ueber das Setzen dieser Pfähle ist ein Protokoll aufzunehmen, nach welchem künftig eine Prüfung oder neue Feststellung der Anfangs- und Endpunkte erfolgen kann,
3. nach eingetretenem Deichbruch des Deiches sind die Ausfälle durch die Verpflichteten gemäß der Anweisung des Deichhauptmanns unverzüglich abzutragen. Je nach der Lage des Deichbruchs bestimmt der Deichhauptmann diejenigen Ausfälle, welche geworfen werden sollen. Der Zeitpunkt des Verschlusses wird gleichfalls vom Deichhauptmann angeordnet.

§ 12b. Zum Schutz des Ausfallgebiets und einer geordneten Thätigkeit der Ausfälle werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. vor und hinter den Ausfällen in ihrer ganzen Ausdehnung darf je ein Streifen Landes von 75 m Breite mit Bäumen und Sträuchern nicht bepflanzt werden.

Die Anpflanzung von Strauch zu Faschinen kann ausnahmsweise von dem Deichhauptmann gestattet werden, jedoch nur unter der Bedingung, daß die Pflanzungen niemals älter als ein Jahr werden,

2. auf den Ausfällen und deren Schutzstreifen von 75 m dürfen Materialien oder andere Gegenstände nicht gelagert, noch sonst in einer dem

Zweck der Ausfälle entgegen wirkenden Weisen angebracht werden, auch dürfen auf diesem Gebiet keine derartigen Anlagen hergestellt werden, welche nach dem Ermessen des Deichhauptmanns die Thätigkeit der Ausfälle zu beeinträchtigen geeignet sind,

- 3. vor und hinter den Ausfällen dürfen Gräben nicht angelegt werden.

Die in dem Schutzgebiet vorhandenen Gräben sind nach der Anordnung des Deichhauptmanns von den Betheiligten zu verschließen.

VI. Unterhaltung der Wege auf den Deichanlagen.

§ 13. Die Wege auf den Deichanlagen sind von den Verpflichteten ständig in ordnungsmäßigem, fahrbarem Zustande zu erhalten, zu welchem Zwecke die aufgefahrenen Geleise zuzustechen, die entstandenen Löcher mit trockener Erde oder Sand zu verfüllen, sowie die Wege der Breite nach wiederholt abzuggegen sind; ob die Wege mit Bord- oder Prellsteinen einzufassen sind, unterliegt der Bestimmung des Deichhauptmanns.

An den Kreuzungspunkten sind die erforderlichen Wegweiser aufzustellen. Die Beschädigung, Beseitigung oder Zerstörung dieser Anlagen ist verboten.

VII. Grabenschau.

§ 14. Die gemeinschaftlichen Wassergänge und Zuleitungsgräben sind unter Schau zu stellen. Die Vorsteher der Ent- und Bewässerungs-Verbände und die anderen Aufsichtsbeamten der Binnenentwässerungs-Verbände haben die Schautermine in der Regel 7 Tage vorher bekannt zu machen und die Grabenschau an den festgesetzten Terminen abzuhalten.

Die Entwässerungsvorstände haben für die Beseitigung der bei den Schauen vorgefundenen Mängel durch die Verpflichteten zu sorgen und sind berechtigt, dies auf Kosten derselben zu thun, wenn der Aufforderung innerhalb einer von ihnen festzusetzenden angemessenen Frist nicht nachgekommen wird. Die Vorstandsbeamten haben auch das Recht, etwaige Mängel sofort ohne weitere Aufforderung auf Kosten der Verpflichteten beseitigen zu lassen, sofern zur Verhütung von Schäden im Interesse dritter Personen oder nutzbarer Anlagen oder für die Gesundheit der Anwohner die Nothwendigkeit sofortigen Einschreitens vorliegt.

§ 15. An den Schautagen sind sämtliche Hindernisse, durch welche das Betreten der Ufer der Wasserleitungen erschwert oder unmöglich gemacht wird, zu beseitigen und zwar von denjenigen, welche diese Hindernisse hergestellt haben bezw. auf deren Grundstück sich dieselben befinden, auch ist längs des Ufers nach der Bestimmung des Aufsichtsbeamten ein Reitsteg bezw. Fußweg herzustellen. Zu diesem Zweck und für die Ausführung der Krautung ist jeder in die Wasserleitungen führende Zuleitungsgraben an der Einmündungsstelle zu überbrücken und zwar von demjenigen, welchem die Unterhaltung des Zuleitungsgrabens ob-

liegt bezw. in dessen Ländereien der Zuleitungsgraben belegen ist.

VIII. Grabenräumung.

§ 16. Die gemeinschaftlichen Wassergänge und Zuleitungsgräben sind von den Verpflichteten jährlich mindestens zweimal (zu Johanni und Michaeli) zu kräuten.

Ferner ist das Graben der Wasserleitungen zur Beseitigung der Abfluhhindernisse, welche sich gebildet haben, sowie die Abräumung des Schnees aus denselben auszuführen, sofern diese Arbeiten erforderlich, oder von dem Deichhauptmann angeordnet sind.

Die nach § 18 des Statuts vom 20. Juni 1889 für das Ent- und Bewässerungswesen bestellten Aufsichtsbeamten haben dafür Sorge zu tragen, daß diese Räumung erfolgt und sofern dieselbe für die ordnungsmäßige Entwässerung nicht genügt, außerordentliche Krautungen durch die Verpflichteten ausführen zu lassen.

§ 17. Hinsichtlich der Krautung und Räumung der Wassergänge und Zuleitungsgräben werden folgende Festsetzungen getroffen:

1. Beim Kräuten soll nicht nur alles in den Gräben befindliche Kraut, Gras, Rohr und Schilf bis auf die Sohle abgehauen und auf das Land gezogen werden, sondern es sollen auch die Ufer und Schutzstreifen von diesem Kraut pp. gereinigt werden,
2. damit das abgehauene Kraut nicht fortgeschwimmt, hat jeder Krautungspflichtige am untern Ende der von ihm zu unterhaltenden Grabenstrecke eine Leine oder Bohle quer über den Wassergang zu ziehen,
3. der Grabenauswurf ist mindestens 0,90 m vom Ufer entfernt zu lagern und dort, wo neben den Wassergängen und Zuleitungsgräben Verwallungen bestehen, auf die landsseitige Böschung derselben zu schaffen, falls die gewonnene Erde nicht etwa zur Wiederherstellung oder zulässigen Erhöhung des Walles verwendet wird,
4. die Eigenthümer der an die Wassergänge und Zuleitungsgräben grenzenden Grundstücke müssen den Grabenauswurf auf ihre Grundstücke aufnehmen und denselben spätestens vier Wochen nach ausgeführter Räumung, wenn letztere aber vor der Ernte erfolgt, spätestens vier Wochen nach der Ernte bis auf 3 m Entfernung vom Graben fortschaffen und einebnen. (§ 27 A f des Deichstatuts.)
5. Zur Allgemeinen sollen die Grabenufer mindestens eine einfache Böschungsanlage erhalten, bei leichten Bodenarten ist eine anderthalb- bis zweifache Böschung anzulegen.

IX. Grabenschutz.

§ 18. Zum Schutze und zur Erhaltung der Wassergänge und Zuleitungsgräben werden folgende Vorschriften gegeben:

1. An jedem Borde der unter Schau gestellten Wassergänge und Zuleitungsgräben muß ein

Schutzstreifen von 0,60 m unbeackert und mit Weidevieh verschont bleiben.

2. Innerhalb 1 m von jedem solcher Grabenborde dürfen Bäume, Hecken und Sträucher nicht gepflanzt, auch Zäune nicht gefest werden. Die zur Zeit bestehenden müssen, soweit sie nicht unschädlich sind, in einer von dem Deichhauptmann zu bestimmenden Frist entfernt werden.

Ausnahmen von den unter 1 und 2 gegebenen Vorschriften können in ganz besonderen Fällen vom Deichhauptmann mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten gestattet werden. (§ 27 A g und h des Deichstatuts.)

3. Ohne Genehmigung des Deichhauptmanns darf Niemand in oder an den Wassergängen und Zuleitungsgräben Bauten oder Anlagen ausführen, durch welche der Lauf des Wassers verändert, eingeschränkt oder gehemmt werden könnte.

4. Die Wassergänge und Zuleitungsgräben dürfen durch Fischergeräthe nicht verfest werden.

5. Viehtränken an den Wasserleitungen dürfen nur mit Genehmigung des Deichhauptmanns und mit der von demselben vorgeschriebenen Einrichtung angelegt werden. Das Tränken von Vieh an anderen als den freigegebenen Stellen ist nicht gestattet.

6. Führen Wege über die Wassergänge, so sind Brücken bezw. Drummen zur Herstellung der Verbindung von den Verpflichteten mit Genehmigung des Deichhauptmanns herzustellen, welche derartige Abmessungen haben müssen, daß der freie Abfluß des Wassers dadurch nicht gehindert wird. Die gegenwärtig in den Wasserleitungen bestehenden Drummen und sonstige Durchlässe, welche dieser Bedingung nicht entsprechen, sind in einer von dem Deichhauptmann zu bestimmenden Frist durch entsprechende Bauwerke nach dieser Vorschrift zu ersetzen.

7. Die Anlegung von Treppen und Stegen zum Wassers schöpfen ist auf den Uferböschungen bis zum Wasserpiegel nur mit Genehmigung des Deichhauptmanns und in der von demselben vorgeschriebenen Bauart gestattet.

8. Das Einwerfen oder Einwälzen von losen Steinen, Erde oder anderen Gegenständen in die Wassergänge und Zuleitungsgräben ist verboten. Ebenso darf auch nicht Jauche oder Urath aus den Düngerstätten oder Kloakgräben in dieselben geleitet werden.

9. Jede Beschädigung oder Zerstörung der Wassergänge und Zuleitungsgräben oder der Nebenanlagen an denselben, insbesondere der Uferschutzwerke als Flechtzäune, Bollwerke u. s. w. ist verboten.

10. Das Röhren von Hans oder Flachs in den Wassergängen und Zuleitungsgräben ist nicht gestattet.

§ 19. Die bereits bestehenden Anlagen zur

oder Zuleitung des Wassers dürfen ohne die Ge-

nehmigung des Deichhauptmanns nicht verändert oder beseitigt, sowie neue Anlagen zu dem bezeichneten Zweck ohne diese Genehmigung nicht hergestellt werden. (§ 27 A e des Deichstatuts).

§ 20. Wo Verwaltungen an den Wassergängen und Zuleitungsgräben oder als Wasserscheide zwischen einzelnen Poldern bestehen, oder nach dem Ermessen des Deichhauptmanns erforderlich sind, haben die Verpflichteten dieselben in wehrfähigen Abmessungen nach Bestimmung des Deichhauptmanns zu erhalten bezw. anzulegen und gegen die Ueberfluthung durch Hochwasser zu vertheidigen, wobei die Vorschriften in den §§ 14 bis 17 der allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853 sinngemäße Anwendung finden.

Auf die Binnenverwaltungen finden die hinsichtlich der Deiche zu deren Schutz und Unterhaltung in diesem Reglement gegebenen Vorschriften gleichfalls Anwendung. Zur Veränderung oder Beseitigung der Wälle ist auf Grund des § 27 A zu e des Statuts vom 20. Juni 1889 die Genehmigung des Deichhauptmanns erforderlich.

X. Betrieb der Entwässerungs-Anlagen.

§ 21. Die Schöpfwerke, Schleusen, Drummen und sonstigen Anstalten zur Abwehr oder zur Ableitung des Wassers aus dem Deichgebiet sind in der ihrem Zweck entsprechenden Betriebsfähigkeit dauernd zu erhalten. Die Vorsteher der Entwässerungsverbände sind hierfür verantwortlich.

§ 22. Das Deffnen und Schließen der Schleusen, Drummen und anderen Anlagen, sowie das Ausschöpfen des Wassers durch die Wind- und Dampfmaschinen hat nach den für die einzelnen Deichgenossenschaften oder Entwässerungsverbände bestehenden Regeln und Anordnungen zu erfolgen und darf nur durch die dafür angestellten Personen vorgenommen werden.

XI. Schifffahrtsbetrieb.

§ 23. Für den Schifffahrtsbetrieb in den Wassergängen, welche als Wasserstraßen ausgebaut beziehungsweise schiffbar sind, mit Ausnahme der unter fiskalischer Verwaltung stehenden, gelten folgende Vorschriften:

1. Die Schiffahrt und das Holzflößen ist nur mit Genehmigung des Deichhauptmanns gestattet. Die Eigenthümer bezw. Führer von Wasserfahrzeugen und Holzflößen haben sich den von dem Deichhauptmann für den Schifffahrts- und Flößereibetrieb im Vorfluths- und Uferschutzinteresse erlassenen Anordnungen zu unterwerfen.

2. Kein Fahrzeug darf so beladen werden, daß die Ladung über den Bord des Gefäßes seiner Breite nach hervorraget. Nur bei Ladungen von Heu, Rohr, Stroh, Faschinen ist eine über den Bord hervorragende Ladung in einer Breite von überhaupt 4 m erlaubt.

3. Durch Holzflöße (Traften) und Wasserfahrzeuge

jeder Art und Größe darf, wenn sie vor Anker gehen, die Fahrt nicht gesperrt werden.

4. Das Befahren der Wassergänge mit Gefäßen und Flößen zur Nachtzeit und bei dichtem Nebel ist im allgemeinen untersagt und nur in mondhellern Nächten gestattet.
5. Die Steuerräder dürfen mit Steinen nicht belastet werden.
6. Dampfböte dürfen in den Wassergängen nur mit einer höchst zulässigen Geschwindigkeit von 5 km in der Stunde fahren.
7. Das Lagern von Holzflößen in den Wassergängen ist untersagt. Ausnahmen können von dem Deichhauptmann unter besonderen Bedingungen zugelassen werden.
8. Beim Treideln, soweit dasselbe gestattet ist und Treidelwege freigegeben sind, sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - a. alle von Menschen getriebenen Fahrzeuge müssen vor den von Pferden getriebenen die Leine werfen,
 - b. beim Begegnen zweier Fahrzeuge, welche auf gleiche Weise getrieben werden, muß das abwärts fahrende die Leine werfen,
 - c. Handflöße und kleinere Fahrzeuge haben vor größeren Fahrzeugen stets die Leine zu werfen,
 - d. beim Ueberholen eines getriebenen Fahrzeuges durch ein andres getriebenes Schiffsgefäß muß das langsamere fahrende die Leine werfen und die Fahrstraße auf der Treidelstegseite freimachen, sodaß das schneller fahrende Fahrzeug ungehindert passieren kann,
 - e. vor den Brücken müssen die Treidelleinen schon in einer Entfernung von 50 m niedergelegt werden,
 - f. das Treideln mit Pferden darf nur im Schritt erfolgen. Die Pferde müssen hintereinander angespannt werden.
9. Das Anbinden der Wasserfahrzeuge und Trakten an die Uferbefestigungen, das Auswerfen von Anker in dieselben oder das Festhalten an denselben mit Bootshaken ist verboten.
10. Jedes Wasserfahrzeug, welches in einem Wassergange anhält, muß so nahe als möglich an dem jenseitigen Ufer des Treidelbammes gestreckt anlegen und in dieser Lage sowohl vorn, als auch hinten gut befestigt werden. Ebenso muß Flößholz gestreckt neben dem Ufer befestigt werden und zwar an sogenannten Schranken.
11. Kein Fahrzeug darf einem andern gegenüber oder zur Seite gelegt werden, es sei denn, daß dieses des Ableichterns wegen gestattet würde. An schmalen Stellen ist das Ueberladen von einem Schiffe in das andere verboten.
12. Das Aus- und Einladen von Waaren darf nur an den dazu bestimmten Ladestellen vorgenommen

werden. Zur Einrichtung derartiger Ladestellen ist die Genehmigung des Deichhauptmanns erforderlich, welcher für die Bauart derselben Festsetzungen zu treffen hat.

13. Die Materialien und Güter sind auf dem Ausladeplatze derart aufzustellen, daß bis zur wasserseitigen obern Böschungskante ein Zwischenraum von im Allgemeinen 3,50 m frei bleibt. Die ausgeladenen Gegenstände sind möglichst innerhalb 3 Tagen nach Löschung des Fahrzeuges von dem Ausladeplatze zu entfernen. Jeder an dem Wassergange oder deren Böschung und sonstigen Anlagen bei Gelegenheit des Aus- und Einladens zugefügte Schaden muß von dem betreffenden Schiffer ersetzt werden.

§ 24. Für die Schleusen und Brücken im Deichverbande, mit Ausnahme der unter fiskalischer Verwaltung stehenden, gelten nachstehende Vorschriften:

1. Das Deffnen der Schleusen und das Aufziehen der für den Schiffahrtsbetrieb eingerichteten Brücken darf nur durch die hierfür angestellten Beamten und Personen erfolgen. Das eigenmächtige Selbstöffnen der Schleusen oder Brücken ist verboten,
2. vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang dürfen die Schleusen oder Brücken nicht geöffnet werden. An Sonn- oder Festtagen erfolgt das Deffnen bis 9 Uhr Vormittags und von 4 Uhr Nachmittags an,
3. Die Schleusen und Brücken sind zur Verhütung von Beschädigungen von den Holzflößen, Rähnen und sonstigen Wasserfahrzeugen mit der erforderlichen Vorsicht zu passieren und hierbei die von dem Aufsichtsbeamten gegebenen Anweisungen zu beachten,
4. Das Einsetzen von mit Eisen beschlagenen Rudern oder Schiebestangen in die Schleusenwerke oder Brückenanlagen ist verboten,
5. Beim Passiren der Schleusen oder Brücken dürfen die Schiffsgefäße das Steuerruder nicht mit Steinen belastet haben, auch dürfen der Anker oder bei Holztrakten die Ruder oder sonstige Hemmvorrichtungen der Fahrzeuge auf dem Grunde nicht schleppen.

§ 25. Die Entnahme von Eis für die Eiskeller aus den Wasserleitungen ist nur mit Genehmigung des Deichhauptmanns zulässig.

Das Baden in den Wasserleitungen ist nur an den polizeilich zu bestimmenden Stellen gestattet.

XII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 26. Alle Vorschriften der bestehenden, den gleichen Gegenstand betreffenden Verordnungen, welche mit den Bestimmungen der vorstehenden Ordnung unvereinbar sind, werden hierdurch aufgehoben.

Die durch Statut den Vorstehern beziehungsweise Vorständen der Deich Ent- und Bewässerungs-Genossenschaften beigelegten Befugnisse, sowie die durch diese

Statute getroffenen Festsetzungen werden durch die vorliegende Ordnung nicht berührt.

Danzig, den 27. Oktober 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Holwede.

8) Bekanntmachung.

Bei der Posthilfsstelle in Komierowo (Westpr.) bei Zempelkowo wird am 1. September der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Gleichzeitig wird in Komierowo der telegraphische Unfallmeldebetrieb eingerichtet. Die neue Telegraphenanstalt wird die zur Einklieferung gelangenden, auf Unfälle sich beziehenden Telegramme jederzeit, insbesondere auch des Nachts, unter Mitwirkung der als Ueberweisungsstelle dienenden Telegraphenanstalt in Zempelburg unverzüglich befördern.

Bromberg, den 29. August 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

9) Bekanntmachung.

Seehafen-Ausnahmetarif E I
(Schiffsbauereisen).

Mit Gültigkeit vom 1. Oktober d. Js. werden im Gruppen- und Wechselverkehr der preussisch-hessischen Staatseisenbahnen, sowie im Wechselverkehr mit den Reichseisenbahnen, der Main-Neckar Bahn, der Oldenburgischen Staatsbahn und mit der Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn die Eisenartikel des Spezialtarifs I und zwar: Anker, Schiffsketten, Drahtseile, Riete, Nägel, Schrauben, Unterlagscheiben zu Schrauben, Müttern, die bereits in dem älteren Schiffsbauereisentarif solchen des Spezialtarifs II gleich gestellt waren, auch in dem neuen Ausnahmetarif bis auf Weiteres den Artikeln des Spezialtarifs II gleichgestellt.

Die unter den obigen Artikeln in der Klasse II a des Seehafen-Ausnahmetarifs E (Eisen und Stahl) im Verkehr nach den Seehäfen bisher mitaufgeführten Schiffssäpven (Spanten) kommen hier in Wegfall, weil sie in der zum Versand gelangenden Form als Faconeisen anzusehen sind und als solches ohnehin zum Spezialtarif II gehören.

Danzig, den 30. August 1898.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

10) Bekanntmachung.

Deutsch-russischer Gütertarif.

Im deutsch-russischen Güterverkehr wird die Provision für Nachnahmen in der Richtung nach und von Russland für die russischen Strecken vom 19. September/1. Oktober 1898 ab wie folgt ermäßigt:

Für Nachnahmebeträge bis zur Höhe von einschließlich 200 Rubeln auf $\frac{1}{2}$ Prozent, für Nachnahmebeträge von mehr als 200 Rubeln auf $\frac{1}{4}$ Prozent.

Die Zusatzbestimmung 11 zu § 13 des deutsch-russischen Betriebsreglements, Theil I des Gütertarifs, wird hierdurch entsprechend berichtigt.

Danzig, den 31. August 1898.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

11)

Bekanntmachung.

Für das Winter-Semester 1898/99 findet an der hiesigen Universität die Immatriculation der Studirenden, der Pharmaceuten, der Landwirthe und der Studirenden der Zahnarzneykunde vom 7. bis incl. 14. Oktober d. J., Nachm. von 4—5 Uhr, im Universitätsgebäude statt. Nachträglich Immatriculationen dürfen ohne höhere Genehmigung nur bis zum 5. November c. r. incl. erfolgen.

Das Nähere darüber enthält ein Anschlag am schwarzen Brett der Universität.

Königsberg in Pr., den 1. September 1898.
Rektor und Senat der Königlichen Albertus-Universität.

12) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Friedrich Dobisch, Schreinergehülfe, geboren am 22. Juni 1870 zu Kraljevo, Serbien, ortsangehörig zu Münchengrätz, Böhmen, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Traunstein, vom 21. Juli d. J.
2. Johann Fraunhuber, Schlosser, geboren am 15. September 1877 zu Ranshofen, Bezirk Braunau, Ober-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 30. Juli d. J.
3. Peter Maria Frette, Tagner, geboren am 29. Mai 1853 zu Noias, Departement Côtes-du-Nord, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg i. E., vom 26. Juli d. J.
4. Joseph Hubatka, Kupferschmied, geboren am 22. Juli 1858 zu Unter-Przmyory, Bezirk Melnit, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Dppeln, vom 26. Mai d. J.
5. Thomas Kukulski (Kukulski, Kokolinski), Arbeiter, geboren am 18. Dezember 1860 zu Proskau, Russisch-Polen, russischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 26. Juli d. J.
6. Louis Lanoutte, Landarbeiter, geboren am 9. November 1860 zu Dijon, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 26. Juli d. J.

13)

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat August 1898.

Ernannt: 1. Gerichtsassessor von Sychowski aus Poppot zum Amtsrichter in Heydenkrug,

2. die Rechtskandidaten Willy Kräter aus Poppot und Leo Stenzel aus Danzig zu Referendare unter Ueberweisung an das Amtsgericht Dt. Eylau bezw. Neuenburg,

- 3. Gerichtschreibergehilfen-Anwärter **Spielogel** aus Marienburg zum ständigen diätarischen Gerichtschreibergehilfen bei dem Amtsgerichte daselbst,
- 4. Hilfsgefangen-Aufseher **Gasmann** aus Löbau zum Gefangen-Aufseher bei dem Amtsgerichte daselbst.

Versezt: Der Erste Staatsanwalt von **Prittwiß** und **Gaffron** aus Münster an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte in Danzig.

Zugelassen: Rechtsanwalt **Freß Lehner** aus Könitz zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte in Labiau.

Entlassen: 1. Die Referendare **Walter Mürau** aus Gnojau und **Johannes Find** aus Neuenburg in den Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg i./Pr., der Referendar **Baumbach** aus Danzig in den Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M.

- 2. Gerichtsdienere **Pankraz** aus Stuhm aus dem Justizdienste.

Pensionirt: Kanzleinspektor **Johann Plickert** bei der Staatsanwaltschaft in Elbing.

Die Wahl des Kaufmanns **Theodor Koeller** zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Jastrow ist bestätigt worden.

Der Königliche Forstmeister **Dypermann** in Marienwerder ist zum Forstamtsanwalt für den Bezirk des Forstreviers Marienwerder und zum Stellvertreter der Forstamtsanwälte **Schulz** und **Wabsack** für die Bezirke **Janni** und **Rehhof** bei dem Amtsgerichte in Marienwerder ernannt worden.

Der Buchbindermeister **Siegfried Woserau** in Rosenberg ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Rosenberg ernannt worden.

Den Königlichen Domänenpächtern **Feldt** zu Schmentau und **Brookmann** zu Bawerwitz ist der Charakter „Königlicher Oberamtmann“ verliehen worden.

Im Kreise Flatow ist:

- a. der Gutsbesitzer **Hahlweg** zu Dollnick zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks **Glubczyn**,
- b. der Gutsbesitzer **Bech** zu Schwente zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks **Schwente**,
- c. der Rentant **Schummel** zu Flatow Vorwert zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks **Stewnitz**,

d. der Gutsbesitzer **Scharmer** zu Cyskowo zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks **Groß Bugig**,

e. der Rentier **Krause sen.** zu Mühlenkamel zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks **Jastrenke**,

f. der Sekretär **Thiele** zu Sypniewo zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks **Sypniewo** ernannt.

Im Kreise Thorn ist der Gutsbesitzer **Sand** zu Wielawy zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk **Leibitzsch** ernannt.

Versezt ist der Ober-Postassistent **Wohlfeil** von Schlochau nach **Snowrazlaw**.

Dem Prediger **Julius Habicht** ist die neu errichtete Pfarrstelle in der evangelischen Kirchgemeinde **Griewenhof** in der Diözese **Strasburg** verliehen worden.

14) Erledigte Schulstellen.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu **Russenau**, Kreis **Marienwerder**, wird zum 1. Oktober d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem stellvertr. Kreis Schulinspektor **Herrn v. Homeyer** zu **Mewe** zu melden.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu **Ziegelwiese**, Kreis **Thorn**, wird zum 1. Oktober d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor **Dr. Witte** in **Thorn** zu melden.

Die 1. Lehrerstelle an der Volks-Schule zu **Pottlitz**, Kreis **Flatow**, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor **Herrn Lettau** zu **Schlochau** zu melden.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu **Schloß Birglau**, Kreis **Thorn**, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor **Dr. Thunert** zu **Culusee** zu melden.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 36.)